

Liestal, 4. Februar 2025/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2024/758
Postulat	von Caroline Mall
Titel:	Begrüssungsgespräche mit verpflichtenden Auflagen (Integrationsvereinbarung)
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Begründung

Gemäss Postulatstext ist zu prüfen, welche kantonalen Möglichkeiten bestehen, um Begrüssungsgespräche mit verpflichtenden Auflagen auszugestalten. Die rechtlichen Grundlagen der Begrüssungsgespräche, wie auch der Vereinbarung von Integrationsempfehlungen und Integrationsvereinbarungen, finden sich, wie nachfolgend dargestellt, im Bundesrecht und werden bereits heute entsprechend angewandt. Im kantonalen Integrationsgesetz ([SGS 114](#)), welches sich weitgehend noch auf das alte Bundesgesetz bezieht, finden sich keine eigenständigen Bestimmungen dazu. Grundsätzlich besteht kein kantonaler Regelungsspielraum in einem Bereich, der abschliessend durch Bundesrecht geregelt ist.

Bundesrechtlich bestimmen die §§ 33, 43 und 44 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR [142.20](#)), dass «die Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung» mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden werden kann. Als weitere Bedingung ist festgelegt, dass für den Abschluss einer Vereinbarung «besonderer Integrationsbedarf» nach den Kriterien von § 58a AIG bestehen muss (bspw. Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, mangelnde Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Bildungserwerb und Schwierigkeiten in der sprachlichen Bewältigung des Alltags).

Für diverse Personengruppen aus Drittstaaten bestehen zudem gesetzliche Verpflichtungen, die den Erwerb von Sprachkenntnissen vorschreiben. Beispielsweise ist für den Familiennachzug von Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 43 AIG) resp. mit Aufenthaltsbewilligung (Art. 44 AIG), sowie von vorläufig aufgenommenen Personen (Art. 85c AIG) die Verständigung in der am Wohnort gesprochenen Landessprache resp. die Anmeldung zu einem entsprechenden Sprachförderungsangebot eine Bewilligungsvoraussetzung.

Bundesrechtlich nicht möglich ist hingegen der Abschluss von Integrationsvereinbarungen bei Personen mit einem völkerrechtlichen Bewilligungsanspruch, namentlich im Rahmen des Familiennachzugs von Schweizerinnen und Schweizern und bei Personen im Geltungsbereich des EU-/EFTA-Freizügigkeitsabkommens. Für diese Personengruppen können Integrationsempfehlungen abgegeben werden (Art. 58b Abs. 4 AIG). Asylsuchende verfügen über keinen gefestigten Aufenthaltsstatus, Erstinformationsgespräche werden für diese Personengruppe daher erst nach der Anerkennung anlässlich der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung geführt.

Neu eingereiste, nicht deutschsprachige Personen erhalten im Kanton Basel-Landschaft im Rahmen eines persönlichen Begrüssungsgesprächs erste Informationen über die Schweiz, den Kanton Basel-Landschaft sowie über ihre Rechte und Pflichten. Die Verpflichtung zur Abgabe dieser

Erstinformationen und deren Umfang ist in Art. 8 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern geregelt (VIntA, [SR 142.205](#)). Ein zentraler Fokus der Erstinformationsgespräche liegt auf der Bedeutung von Sprachkenntnissen für eine erfolgreiche Integration. Die Begrüssungsgespräche verfolgen primär das Ziel, den Zuziehenden den Einstieg in den Kanton zu erleichtern und sie in ihrer Eigenverantwortung zu stärken.

Folglich werden heute im Rahmen der Begrüssungsgespräche Integrationsvereinbarungen insbesondere dort abgeschlossen, wo die oben dargestellten gesetzlichen Verpflichtungen zum Spracherwerb (insbes. Familiennachzüge) bestehen. Bei den übrigen Fällen ist der Abschluss von Integrationsvereinbarungen dort möglich, wo besonderer Integrationsbedarf erkannt wird, was nicht regelmässig in einem Erstinformationsgespräch der Fall ist. Eine frühzeitige oder gar generelle Verpflichtung im Rahmen der Begrüssungsgespräche würde zudem dem Willkommens- und Informationscharakter der Erstinformationsgespräche widersprechen und eine fehlende Eskalationsmöglichkeit bedeuten. Weiter könnte sie, insbesondere gegenüber der integrationswilligen Bevölkerung, negative Auswirkungen zeigen, was wiederum die Attraktivität der Schweiz auf dem Arbeitsmarkt, gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, schmälern würde.

Es kann weiter davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Mehrheit der ausländischen Personen mit der Absicht einreisen, sich in die Gesellschaft zu integrieren. In den Jahren 2020 bis 2023 sind durchschnittlich 935 Personen aus einem Drittstaat (nicht EU/EFTA) eingereist. Im gleichen Zeitraum wurden jährlich rund 100 Integrationsvereinbarungen erstellt, was von einer allgemein hohen Integrationsbereitschaft zeugt.

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen und der etablierten Praxis mit Integrationsvereinbarungen erachtet der Regierungsrat die aktuelle Ausgestaltung der Begrüssungsgespräche und der Verpflichtungsmöglichkeiten als zweckmässig und sieht darüber hinaus keinen Spielraum für vom Bundesrecht abweichende Regelungen im kantonalen Recht. Der Regierungsrat beantragt vor diesem Hintergrund die Überweisung des Postulats bei gleichzeitiger Abschreibung.